Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma M.G. Montageservice

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Verträge mit Verbrauchern und Unternehmen.

Gegenüber Unternehmern gelten die AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne, dass wir nochmals auf sie hinweisen müssen. Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden, die unseren AGB widersprechen wird schon jetzt widersprochen.

Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

§ 2 Angebot/Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote auch in Prospekten, Anzeigen und im Internet sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien der Firma M. G. Montageservice, insbesondere durch deren Angestellte, im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung verbindlich.
- (2) Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für die Firma M. G. Montageservice aber insoweit unverbindlich. Modelle und Zeichnungen bleiben Eigentum der Firma M. G. Montageservice.
- (3) Nach Vertragsschluss wird durch die Firma M. G. Montageservice eine entsprechende Auftragsbestätigung erstellt. Die dort gemachten Detailangaben sind vom Auftraggeber innerhalb von zwei Werktagen (der Tag des Eingangs der Auftragsbestätigung zählt nicht mit) schriftlich zu bestätigen. Die Firma M. G. Montageservice ist erst nach Eingang der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung verpflichtet, mit der Ausführung der beauftragten Leistungen zu beginnen. Eventuell vereinbarte Lieferfristen beginnen ebenfalls erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der vom Auftraggeber unterzeichnenden Auftragsbestätigung zu laufen.

§ 3 Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

- (1) Die von der Firma M. G. Montageservice eingegangene Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch die Firma verschuldet.
- (2) Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Abweichungen von bis zu 3 Werktage bringen die Firma M. G. Montageservice nicht in Lieferverzug. Lieferfristen beginnen mit dem Eingang der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers, wie zum Beispiel Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen oder Leistungen von Anzahlungen.

(3) Wird die von der M. G. Montageservice geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigem Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten der M. G. Montageservice oder eines ihrer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 4 Haftung für Sachmängel

- (1) Offensichtliche Mängel müssen von Unternehmern zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Bei berechtigten Mängelrügen hat die M. G. Montageservice die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange die M. G. Montageservice ihren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.
- (3) Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen bei nicht richtiger Lagerung und nicht ordnungsgemäßen Einbau der gelieferten Ware durch den Auftraggeber, insbesondere wenn Fenster- und Türelemente nicht lot- oder waagerecht eingebaut wurden. Eine Sachmängelhaftung ist des weiteren ausgeschlossen bei Glasfehlern, die innerhalb der Toleranzgrenze der "Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Mehrglasschreiben, Isolierglas aus Spiegelglas" liegen.
- (4) Holz ist ein Naturprodukt, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten, insbesondere seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften. Die Bandbreite von natürlichen-, farb-, struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei sachmänel dar. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber fachgerechten Rat einzuholen.

§ 5 Zahlungsbedingungen/Rechnung

- (1) Die Zahlungsbedingungen, Vorauszahlungen, Fälligkeiten, Termine und Fristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Der vereinbarte Betrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug in Bar oder per Überweisung auf das Geschäftskonto der M. G. Montageservice fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind direkt an die M. G. Montageservice zu leisten. An Vertreter dürfen Zahlungen nur unter Vorlage einer Inkassovollmacht oder nach schriftlicher Information des Kunden erfolgen. Die Ware wird erst nach vollständiger, bzw. restlicher Bezahlung an den Kunden übergeben.

Eventuell zusätzlich:

Sofern Aufträge mit Lieferung von Ware und Montage vereinbart sind, sind die Kosten aus der Rechnung vor Montagebeginn zu bezahlen. Die Bezahlung der Montagearbeiten erfolgt am Tag ihrer Beendigung. Die Abnahme der Montagearbeiten hat nach Aufforderung sofort und unverzüglich möglichst am gleichen Tag stattzufinden. Eventuelle Mängel sind möglichst sofort geltend zu machen.

(3) Das Recht der Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder schriftlich anerkannt sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und schriftlich von der Firma M. G. Montageservice bestätigt ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Firma M. G. Montageservice behält sich das Eigentumsrecht an allen Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, auch später entstehender oder hinzukommender Forderungen, vor.
- (2) Geht das Eigentum unter, sei es durch Einbau, Verbindung, Vermischung, sei es durch Beschädigung, Zerstörung oder andere Art und Weise, tritt der Käufer bzw. Besteller der Firma M. G. Montageservice schon jetzt alle ihm gegebenenfalls zustehenden Ersatz- und Zahlungsanspürche hiermit unwiderruflich ab. Sofern bei Verbindung und Vermischung Miteigentum entsteht, erwirbt die Firma M. G. Montageservice das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen Gegenständen. Der Käufer bzw. Besteller verwahrt das Miteigentum für die Firma M. G. Montageservice unentgeltlich mit der Verpflichtung, die Gegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln.
- (3) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt der M. G. Montageservice hinzuweisen und die M. G. Montageservice unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Käufer.
- (4) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma M. G. Montageservice berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Ware liegt, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 8 Allgemeine Haftungsbegrenzung

- (1) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Verpflichtungen, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet die Firma M. G. Montageservice auch für sonstige Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- (2) Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit Mängel der Sache von der Firma M. G. Montageservice arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wird. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlich Gerichtsstand der Geschäftssitz der M. G. Montageservice.

§ 10 Salvatorische Klausel

Bei etwaiger Unwirksamkeit von einzelnen der vorstehenden Bedingungen oder Teilen davon bleibt die Wirksamkeit der Übrigen unberührt.